



## Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 157 - Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025

Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist, der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist, und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) vorzubereiten und durchzuführen.

Da es sich um vorgezogene Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag im Sinne des Artikels 39 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes handelt und das Bundesministerium des Innern und für Heimat von seiner Verordnungsermächtigung nach § 52 Abs. 3 BWG Gebrauch gemacht hat, sind die Fristen für Teilnehmungsanzeigen der Parteien (§ 18 BWG), die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 19 BWG) und die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 26 BWG) sowie Landeslisten (§ 28 BWG) erheblich kürzer als bei regelmäßigen Bundestagswahlen. Dies sollten die Wahlvorschlagsträger beachten.

Der Wahlkreis 157 - Sächsische Schweiz-Osterzgebirge umfasst das Gebiet des gesamten Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Teilnehmungsanzeigen und Wahlvorschlägen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 auf.

### 1. Teilnehmungsanzeigen

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **7. Januar 2025, 18:00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich

angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss nachfolgend ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 BWG i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchst. a und b der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag).

Die Postanschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden.

Die Hausanschrift lautet:

Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Die Anzeige muss enthalten:

- den Namen, unter dem die Partei sich an der Wahl beteiligen will und
- die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Weitere Informationen hierzu sind im Internetangebot der Bundeswahlleiterin (<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025.html>) verfügbar.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **14. Januar 2025** für alle Wahlorgane verbindlich fest:

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,

- welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

### 2. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird.

Einzelbewerber, also nicht von Parteien aufgestellte Wahlbewerber, können nur aufgrund von Kreiswahlvorschlägen - sogenannten anderen Kreiswahlvorschlägen - an der Bundestagswahl teilnehmen.

#### 2.1 Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 157 - Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sind beim Kreiswahlleiter, Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, postalisch oder persönlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes bis spätestens **20. Januar 2025, 18:00 Uhr** schriftlich einzureichen (§ 19 BWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die wahlrechtlichen Fristen und Termine nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Eine Fristverlängerung oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und dem Kreiswahlleiter im Original vorliegen. Eine Übermittlung dieser Unterlagen auf elektronischem Weg oder als Fax ist nicht ausreichend.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge und beizufügender Unterlagen bestimmen sich durch die §§ 20, 21, 22 BWG und § 34 BWO.

**2.1.1** Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

**2.1.2** Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 157 liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

**2.1.3** Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

**2.1.4** Kreiswahlvorschläge von gemäß § 18 Abs. 2 BWG noch nicht ausreichend parlamentarisch vertretenen Parteien, von Wählergruppen sowie von einzelnen Wahlberechtigten müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern

nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien, deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

**2.1.5** Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner

Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien:

a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;

b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (vgl. Nr. 2.1.4), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

**2.1.6** Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

## 2.2 Landeslisten

Landeslisten können bis spätestens 20.01.2025, 18:00 Uhr, nur von Parteien und nur beim Landeswahlleiter schriftlich eingereicht werden (§ 27 Abs.1 Satz 1 BWG).

Näheres ist der öffentlichen Bekanntmachung des Landeswahlleiters des Freistaates Sachsen zur Einreichung von Landeslisten zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 im Sächsischen Amtsblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen enthält das Internetangebot des Landeswahlleiters (<https://wahlen.sachsen.de/bundestagswahl-2025.html>).

Pirna, den 30. Dezember 2024

Thomas Obst  
Kreiswahlleiter